

1. Änderungssatzung vom 06.12.2022 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB - Kostenerstattungssatzung – vom 19.06.2007

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB - Kostenerstattungssatzung – vom 19.06.2007 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungsbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

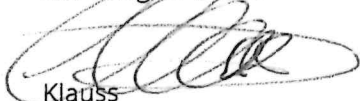
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 06.12.2022

Der Bürgermeister



Klauss